

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der
Fraktion der AfD
– Drucksache 19/8061 –**

Inanspruchnahme der Ermessensklauseln der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-Verordnung)

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung antwortete auf die Schriftliche Frage 15 des Abgeordneten Stephan Brandner vom 16. Januar 2019 auf Bundestagsdrucksache 19/7341, dass die Bundesrepublik Deutschland auf Ersuchen Maltas die Aufnahme von 60 sogenannten Bootsflüchtlingen nach Maßgabe des Artikels 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-Verordnung) erklärt habe. In dem entsprechenden Artikel heißt es, der zuständige Mitgliedstaat könne, „bevor eine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist, jederzeit einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aufzunehmen aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, um Personen jeder verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen, auch wenn der andere Mitgliedstaat nach den Kriterien in den Artikeln 8 bis 11 und 16 nicht zuständig ist. Die betroffenen Personen müssen dem schriftlich zustimmen“.

1. In welcher verwandtschaftlichen Beziehung standen nach Kenntnis der Bundesregierung die 60 betreffenden Personen zu in Deutschland lebenden Personen (bitte jeweils einzeln auflisten)?

Hierzu können keine Angaben mitgeteilt werden. Das Übernahmeverfahren dauert noch an. Es wird darauf hingewiesen, dass Artikel 17 Absatz 2 Verordnung (EU) 604/2013 die Ersuchen um Aufnahme eines Antragsstellers aus humanitären Gründen vorsieht. Das Vorhandensein von familiären Bindungen wird hervorgehoben, ist jedoch nicht vorausgesetzt.

2. Auf welchem Wege und aufgrund welcher Angaben bzw. Unterlagen haben welche Behörden oder Einzelpersonen nach Kenntnis der Bundesregierung die verwandtschaftlichen Beziehungen jeweils überprüft, und welche Dokumente haben die betreffenden Personen zu dieser Überprüfung jeweils beige-steuert (bitte einzeln auflisten)?

Welche Dokumente haben die 60 Personen überhaupt jeweils vorgelegt (bitte einzeln auflisten)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Die zu übernehmenden Personen durchlaufen nach Ankunft in Deutschland das nationale Asylverfahren. In diesem Rahmen sind die betreffenden Personen verpflichtet, einen vorhandenen Pass oder Passersatz den zuständigen Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen.

3. Wie und auf welchem Wege haben welche Behörden oder Einzelpersonen nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die schriftliche Zustimmung der betroffenen Personen eingeholt?

Zu welchem Zeitpunkt erfolgte die schriftliche Zustimmung der Personen, und welche Kosten waren mit der Einholung der schriftlichen Zustimmungen verbunden?

Die schriftliche Zustimmung zur Übernahme durch die Bundesrepublik Deutschland wird von Seiten des Staates eingeholt, der um die Übernahme der Personen ersucht. Dies erfolgt im Vorfeld einer etwaigen Übernahme. Es entstehen dadurch keine Kosten für die Bundesrepublik Deutschland.

4. In wie vielen Fällen hat die Bundesregierung jährlich seit dem Jahr 2013 einen Antrag auf internationalen Schutz gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 geprüft, und wie wurden diese Prüfungen jeweils beschieden?

Der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der Fälle zu entnehmen, in welchen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom Selbsteintrittsrecht nach Artikel 17 Absatz 1 Verordnung (EU) 604/2013 Gebrauch gemacht und die Verfahren in eigener Zuständigkeit entschieden hat.

Jahr	Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen
2013	3.939
2014	2.225
2015	10.495
2016	39.663
2017	6.598
2018	7.809
01.01.2019 bis 28.02.2019	1.156

Über die materiell-rechtliche Entscheidung in diesen Asylverfahrens wird keine gesonderte Statistik geführt.

5. In wie vielen Fällen hat jeweils welcher Mitgliedstaat die Bundesrepublik Deutschland seit dem Jahr 2013 ersucht, Antragsteller gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 aus jeweils welchen Gründen aufzunehmen?

Wie wurden in diesen Fällen jeweils die Voraussetzungen des Artikels 17 Absatz 2 überprüft?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

Seit Juli 2018 hat die Bundesrepublik Deutschland die Bereitschaft erklärt, für bis zu 185 aus Seenot gerettete und auf Malta bzw. in Italien ausgeschifft Personen gemäß Artikel 17 Absatz 2 Verordnung (EU) 604/2013 die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren zu übernehmen.

Gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 604/2013 wird geprüft, ob die angeführten humanitären Gründe vorliegen.

